



KONTAKT

Constantin Grosch
Abgeordneter Piratenpartei
im Kreistag Hameln-Pyrmont

Ostermeyerstraße 12
31787 Hameln
constantin.grosch@piraten-hamel.n.de
0157 87111992

SPD / Grüne / Piraten Gruppe im Kreistag

4. Februar 2014

DISKUSSIONSPAPIER: KAW - WINDELTONNE

Für viele Eltern, Kitas, Seniorenheimen und Pflegebedürftige sorgt die Entsorgung von Hygieneprodukten wie Windeln und Inkontinenzprodukten für erhebliche Schwierigkeiten. Nicht selten reichen die Kapazitäten der herkömmlichen Restmülltonne schlicht nicht aus um den, gerade bei jungen Familien, vorübergehend höheren Abfall zu bewältigen. In Mehrfamilienhäusern erschwert dies zusätzlich die Abfallentsorgung der übrigen Parteien.

Viele Kommunen und Landkreise in Deutschland bieten daher den BürgerInnen sogenannte Windeltonnen an. Diese sind meist herkömmliche Restmülltonnen (mit ggfs. spezieller Verriegelung um Missbrauch zu verhindern) die den Betroffenen zusätzlich zu den normalen Restmülltonnen zur Verfügung gestellt werden. Teilweise werden für den Zeitraum der Nutzung (meist bis zum 3. Lebensjahr / bei Pflege gesonderte Regelungen) auch einfach nur die nächst höhere Liter-Tonne bereitgestellt. Nachfolgend einige Beispiele:

Garmisch-Partenkirchen

Anwendung: Windeltonne, nach Wunsch mit Tonnenschloss
Voraussetzungen: Unterschrift des Grundstückseigentümers notwendig
Kosten für den Bürger: 0,30 € pro kg (normalerweise 0,50 €)

Kitzingen

Anwendung: 120l-Tonne mit Schwerkraftschloss
Voraussetzungen: Unterschrift des Grundstückseigentümers, Geburtsurkunde / Unterschrift des Arztes bei Inkontinenz
Kosten für den Bürger: pro Leerung 3,- €
Sonstiges: Für Kitas gesonderte Regelungen

Tutlingen

Kosten für den Bürger: 120l 33,- € / 240l 64,- € je jährlich

Bergkamen

Anwendung: nächst größere Restmülltonne, maximal doppelt so groß
Voraussetzungen: Geburtsurkunde
Kosten für den Bürger: 50%-ige Ermäßigung zur normalen Gebühr (doppelte Größe also zum Preis der eigentlichen Größe)

Olsberg

Anwendung: zusätzl. 120l Tonne
Voraussetzungen: Beantragung durch Grundstückseigentümer
Kosten für den Bürger: 34,80 € jährl. (ca 1/3 des Preises zur gewöhnlichen 120l Tonne)

Warstein

Voraussetzungen: Kleinkind oder Pflegefall im Haushalt
Kosten für den Bürger: 120l 137,02 € / 240l 274,04 € jährl.

Zur Frage, ob es zumindest theoretisch möglich ist, solche Tonnen auch kostenlos bereitzustellen findet sich folgende Meldung aus NRW (inwieweit dies auf NDS übertragbar ist, muss gesondert geprüft werden):

” Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW ist eine Stadt/Gemeinde verpflichtet, über die Abfallgebühr wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und –verwertung für die gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu setzen. Mit Blick auf diese gesetzliche Vorgabe muss ein Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsprechend der von ihm produzierten Abfallmenge mit Abfallgebühren belastet werden. Dieses ergibt sich auch aus dem kommunalabgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip (§ 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW), wonach die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen darf.

Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, eine kostenlose Windeltonne oder einen kostenlosen Windelsack für Familien mit Kleinkindern oder für Familien mit pflegebedürftigen älteren Personen, die auf Einwegwindeln angewiesen sind, einzuführen und die Kosten für diese kostenlose Windeltonne bzw. den kostenlosen Windelsack über die Abfallgebühren auf alle Abfallgebührentzahler abzuwälzen. Die Unzulässigkeit ergibt sich zum einen daraus, dass derjenige, der Einwegwindeln benutzt, entsprechend der Abfallmenge auch zu Abfallgebühren herangezogen werden muss, weil alternativ auch die Möglichkeit bestünde, mit Blick auf die Abfallvermeidung waschbare Mehrwegwindeln aus Stoff zu benutzen. Entschließt sich deshalb jemand – was ohne jeden Zweifel nachvollziehbar ist - dazu, keine Stoffwindeln, sondern Einwegwindeln zu benutzen, so muss er für die Entsorgung dieser Einwegwindeln auch entsprechend mit Abfallgebühren belastet werden. Diese Belastung entspricht im Übrigen auch dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW, wonach nur derjenige wirksame Anreize über die Abfallgebühr erhalten soll, der Abfälle vermeidet oder verwertet.

Eine kostenlose Windeltonne oder ein kostenloser Windelsack für Familien mit Kleinkindern ist deshalb nur dann möglich, wenn die Kosten hierfür komplett über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden. Soziale Gebührenabschläge und die hieraus entstehenden Einnahmeausfälle bei den Gebühren müssen demnach komplett über allgemeine Haushaltsmittel abgedeckt werden und dürfen nicht den übrigen sozial nicht begünstigten Abfallgebührentzahlern angelastet werden (so auch ausdrücklich Hess. VGH, Hess. Gemeindezeitung 1991, S. 305 ff., S. 311).

”

Allerdings ist zu bemerken, dass es durchaus Kommunen und Landkreise gibt, die dies entweder über die eigenen freiwilligen Mittel finanzieren oder aber über die allgemeine Gebührenabgabe auf andere Bürger umlegen.

Abgesehen von der Art der Refinanzierung, die natürlich möglichst gering die Betroffenen, gerade junge Familien, treffen sollte, halte ich das für einen richtigen Ansatz hin zu einem kinderfreundlichen Landkreis.

gez.



Constantin Grosch